

Bitte ergänzen: Name der zuständigen Gewerbebehörde und Anschrift

Antrag auf Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

gemäß § 9 WiEReG

Beim antragstellenden Unternehmen handelt es sich um einen zur Einsicht berechtigten Verpflichteten nach § 9 Abs. 1 Z 3 und 11 bis 14 WiEReG.

Zutreffendes ankreuzen

- Finanzinstitut gemäß § 2 Z 2 FM-GwG, das nicht der Aufsicht der FMA unterliegt
- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994
- Immobilienmakler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 2 GewO 1994
- Unternehmensberater gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO 1994
- Versicherungsvermittler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO 1994

Unternehmen, für das die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer gewährt werden soll:

Namen des Unternehmens
GISA-Zahl
Stammzahl (Firmenbuchnummer oder Ordnungsnummer des Ergänzungsregister) ¹

Hinweis: Um das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nutzen zu können, muss das Unternehmen unter der oben angegebenen Stammzahl im Unternehmensserviceportal registriert sein. Weitere Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).²

¹ Die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters können Sie durch Einsicht in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene unter <http://www.ersb.gv.at> ermitteln.

² <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Karussell/Voraussetzungen.html>

